

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 10. März 1993
Gr

Parlament
1017 Wien

GESETZENTWURF
-GE/19
am: 11. MRZ. 1993
teilt 15. März 1993

St. Bauer

Bezug: Zl. 12.690/2-III/2/93

Betr.: Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschuler-
haltung-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit
dem gemeinsamen Unterricht behinderter und
nicht behinderter Kinder

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:
Robert Hink
wHR Dr. Robert Hink

Der Präsident:
Franz Romeder
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

Beilagen

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für
für Unterricht und Kunst

Wien, am 10. März 1993
Gr

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Bezug: Zl. 12.690/2-III/2/93

Betr.: Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschuler-
haltung-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit
dem gemeinsamen Unterricht behinderter und
nicht behinderter Kinder

Zu den übermittelten Novellenentwürfen erlaubt sich der Österr.
Gemeindebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Österreichische Gemeindebund anerkennt das bildungspolitische
Ziel behinderte und sozial auffällige Kinder in das Regelschul-
wesen zu integrieren. Ob jedoch die gegenständlichen gesetzlichen
Novellen geeignet sind dieses angestrebte Ziel zu erreichen
erscheint fraglich.

Der Österreichische Gemeindebund, die nach der Verfassung berufene
Interessensvertretung der österreichischen Gemeinden, hat bei dem
gegenständlichen Gesetzespaket primär die Auswirkungen desselben
auf die Gemeinden zu begutachten. Die Prüfung bezog sich daher vor
allem auf die Auswirkungen dieser Novellen auf die österreichischen
Gemeinden als Schulerhalter.

Das Vorblatt zur Schulorganisationsgesetznovelle führt hinsichtlich
der Kosten aus, daß für den Bund 63 Millionen Schilling infolge des
Zuwachses an Integrationsklassen pro Jahr entstehen und zusätzlich
4 Millionen Schilling für besondere Lehrerfortbildung und sonder-
pädagogische Zentren. Hinsichtlich der Lasten des Schulerhalters,
also der österreichischen Gemeinden, wird lediglich festgehalten,
daß Bau- und Einrichtungsmaßnahmen notwendig sind, diese Kosten
jedoch auf Grund der unterschiedlichen Ausgangslagen nicht voraus-
bestimmt werden können.

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß bei Realisierung der Novellen, die dem gesetzlichen Schulerhalter auf Grund der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen erwachsenden Kosten jedenfalls erheblich sein werden. Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl bei Schulklassen mit behinderten Kindern bedeutet die Notwendigkeit, zusätzliche Schulklassen zu bauen. Dazu kommt die Notwendigkeit der baulichen Adaptierung bestehender und auch in Bau befindlicher Pflichtschulen.

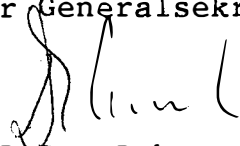
Unbeantwortet ist auch die Frage, wem die Entscheidung, ob und welche Pflichtschule sich zum Besuch von behinderten Kindern eignet, obliegt. Hier wird seitens des Österreichischen Gemeindebundes jedenfalls verlangt, daß diese Frage vom gesetzlichen Schulerhalter zu entscheiden ist.

Mit dem FAG 93 wurden die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden für die Jahre 1993, 1994 und 1995 geregelt. Durch das gegenständliche Gesetzgebungspaket werden den österreichischen Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter beträchtliche und im Moment kaum abschätzbare Kosten zusätzlich auferlegt. Der Österreichische Gemeindebund meldet daher schwerwiegendste Bedenken gegen diese Gesetzesentwürfe an und verlangt, daß die durch die Gesetzgebung des Bundes den Schulerhaltern entstehenden Kosten vom Bund abgegolten werden.

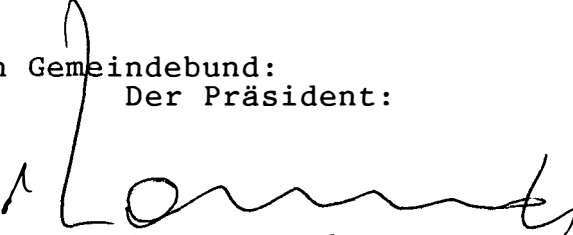
Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, daß in der Vergangenheit in den Pflichtschulen, also jenen Schulen, in denen die Gemeinden die gesetzlichen Schulerhalter sind, fast ausnahmslos die Klassenschülerhöchstzahlen eingehalten worden sind, während bei den allgemeinbildenden höheren Schulen (Schulerhalter Bund) in einem bedeutenden Prozentausmaß die Klassenschülerhöchstzahl bzw. die Teilungszahlen nicht eingehalten worden sind. Der Bund als gesetzlicher Schulerhalter ist daher den von ihm erlassenen Schulorganisationsbestimmungen als Schulerhalter nicht in diesem Ausmaß nachgekommen wie die österreichischen Gemeinden.

Es soll auch darauf hingewiesen werden, daß es das verkündete Ziel des Bundes bei den Finanzausgleichsverhandlungen für das FAG 93 war, bei den Landeslehrern eine Kostenreduzierung im Ausmaß von 10 % zu erreichen. Diese vorliegenden Gesetzesentwürfe sind aber ebenfalls mit zusätzlichen Personalkosten verbunden, sodaß sie aus der Sicht der Kosteneinsparung bei Landeslehrern kontraproduktiv sind.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages